

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 24.02.1836 publ. 02.03.1836

an die künftige genaue Befolgung der obigen Vorschrift hierdurch erinnert.

11) Cammer-Bekanntmachung vom 24. Febr. publ. den 2. März 1836.

Bestimmung der zur allgemeinen Nachachtung dienenden Grundsätze bei der Vermessung der vormals münsterschen Landestheile, behuf eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern.

Da das Bedürfniß eines vollständigen Grundcatasters zum Zweck einer richtigern Vertheilung der Grundsteuern immer fühlbarer geworden ist und sich vorzüglich in den zu dem vormals Münsterschen Landestheile gehörigen Aemtern bemerklich gemacht hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vorläufig eine specielle Vermessung jener Aemter, mit Ausnahme derjenigen Gegenden, welche bereits speciell vermessen sind und hinsichtlich deren es nur einer Revision bedarf, anzuordnen geruht.

Mit Höchster Genehmigung werden demnach über die bei dieser Vermessungs-Angelegenheit zur Anwendung kommenden Grundsätze und das dabei zu beobachtende Verfahren diejenigen Bestimmungen, welche zu allgemeinerer Nachachtung zu dienen haben, im Nachfolgenden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Ober-

209
8297

geometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hilfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 14.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle im Kirchspiels-Gebiet gelegenen Grundstücke Register angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Trigonometrisches Netz.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem dasselbe bedeckenden trigonometrischen Netze.

§. 3.

Genauigkeit.

Die Endergebnisse der geometrischen Arbeiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grund-

stücke, müssen bei gehörig scharfer Begrenzung derselben bis auf ein Procent genau seyn.

§. 4.

Grundmaaß.

Den Vermessungen wird der Oldenburgische Fuß

= 131,161964 Pariser Linien,

= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Old. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß

= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächen-Maaß ist das Stück alten Maaßes (alte Stück)

= 64,000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadrat-Cataster-Ruthen à 100 Quadratfuß eingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maasse zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt

mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer künftigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbezuge zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den theilhaftigen Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspiels-Grenzen.

Sind Kirchspiels-Grenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie die theilhaftigen Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Flureintheilung und Aussteinung.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maassstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Auf die Flureintheilung folgt die Stück- (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcellen wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

- a) nur einem Eigenthümer gehört;
- b) in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
- c) von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Bege, Befriedigungen.

Deffentliche Bege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcellen behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcellen gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $\frac{1}{5}$ der Parcellen, so werden sie als besondere Parcellen behandelt.

§. 10.

Außsteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Dertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Verzeichniß der Grundeigenthümer.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat

der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Amte als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhandigen.

§. 12.

Anweisung der Grundstücke.

Die Gegend, in welcher gemessen werden soll, ist durch das Amt vor der Vermessung bekannt zu machen und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Auslichtung der Gehölze zc.

Ist bei der Stückvermessung die Auslichtung einer Hecke oder eines Gehölzes erforderlich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des Geometers, von dem Forstbedienten des Reviers besorgt.

§. 14.

G a r t e n.

Auf den Grund der vorgenommenen Vermessungen werden angefertigt:

- 1) Flurcarten, in welchen sämmtliche in einer Flur belegene Grundstücke verzeichnet sind.
- 2) Kirchspiels- und Amtscarten, welche die Uebersicht der Flurcarten bilden, und den topographischen Inhalt, nicht aber die Grenzen der einzelnen Grundstücke enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichnisse. Mutterrolle.

Sämmtliche Grundstücke werden nach der Reihenfolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben diesem besondere Verzeichnisse der zu einem Gutskörper gehörigen Grundstücke (Güterverzeichnisse) angefertigt, welche zusammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Diese Güterverzeichnisse sind auf die Frage: ob ein Grundstück Pertinenz einer geschlos-

senen Stelle sey? ohne Einfluß. Kann sofort erwiesen werden, daß ein Grundstück ein solches Pertinenz nicht sey, oder wird dieses demnächst erwiesen, so kann die Qualität der Veräußerlichkeit sogleich, oder in der Folge, im Cataster bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Verlesung des Grundeigenthums.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung entstandenen Handrisse, Karten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das Sorgfältigste durchgehen und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Karten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

§. 17.

Revision der geometrischen Arbeiten.

In der Reihenfolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und

Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

§. 18.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaße angegeben werden soll, werden den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Kemter zur Anerkennung zugestellt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§. 19.

Reclamations-Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächeninhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Orts-Vorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbarn und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die